

## Umweltverträglichkeit

### Eine umweltverträgliche Energieversorgung

#### Energiepolitisches Ziel

Ziel der deutschen Klimaschutz- und Energiepolitik für 2050 ist es, die Treibhausgase bis 2050 mindestens um 80 bis 95 Prozent zu vermindern. Darüber hinaus orientiert sich die deutsche Klimaschutz- und Energiepolitik am Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität bis 2050. Im Laufe des Jahrhunderts soll der vollständige Umstieg auf ein Wirtschaften ohne Treibhausgasemissionen erreicht werden. Die Energieversorgung soll dazu spätestens bis 2050 nahezu vollständig dekarbonisiert erfolgen.

#### Politischer Handlungsbedarf

Eine treibhausgasneutrale Energieversorgung ist nur dann zu erreichen, wenn die Erneuerbaren Energien den, unter Berücksichtigung aller Effizienzsteigerungen, verbleibenden Energiebedarf abdecken können. Die Bereitstellung Erneuerbarer Energien ist aber in weiten Teilen nicht steuerbar, sondern vom natürlichen Angebot (Sonne und Wind) abhängig. Es ist deshalb unter anderem eine Speicherlösung im Industriemaßstab zu entwickeln, die erneuerbar gewonnene Energien bedarfsgerecht zur Verfügung stellen kann.

Mit Power-to-Gas (PtG) ist eine Technologie verfügbar, die das Potenzial hat Erneuerbare Energien im großen Maßstab auch saisonal zu speichern. Um diese Rolle spätestens 2050 einnehmen zu können, muss PtG zur Marktreife entwickelt werden. Aktuelle gesetzliche und re-

gulatorische Rahmenbedingungen stehen den erforderlichen Entwicklungsschritten allerdings entgegen.

#### Handlungsempfehlung

Um eine vollständig Erneuerbare Energieversorgung in Zukunft zu ermöglichen, sollte die PtG-Technologie zur Marktreife geführt werden. Bis zum Erreichen der Marktreife sollte die technologische Entwicklung nicht durch Steuern, Abgaben oder Umlagen behindert werden.

#### Potenzielle Instrumente und Rahmenbedingungen

- EnWG - Energiewirtschaftsgesetz  
[Definition Energiespeicher und §19a-Umlage]
- KoV – Kooperationsvereinbarung Gas  
[§19a-Umlage]
- EEG 2017 - Erneuerbare-Energien-Gesetz  
[EEG-Umlage]
- KAV - Konzessionsabgabenverordnung  
[Konzessionsabgabe]
- KWKG - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz  
[KWK-Umlage]
- StromNEV - Stromnetzentgeltverordnung  
[§19-Umlage]
- AbLaV – Verordnung zu abschaltbaren Lasten  
[AbLaV-Umlage]
- Konni Gas – Festlegung der Bundesnetzagentur (BK7-16-050) zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten  
[Konvertierungsumlage]